



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 20.03.2025

Straftaten gegen Frauen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Straftaten mit Frauen als Tatopfern wurden in München in den letzten zehn Jahren (2014 bis 2024) insgesamt registriert? | 3 |
| 1.2 | Wie verteilen sich diese Straftaten auf die einzelnen Jahre? | 3 |
| 1.3 | In welchen Jahren war die Zunahme oder Abnahme von Gewalt gegen Frauen besonders auffällig? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Fälle von Mord oder Totschlag an Frauen gab es in München in den letzten zehn Jahren? | 4 |
| 2.2 | Wie viele dieser Fälle wurden durch Partner oder Ex-Partner begangen? | 4 |
| 2.3 | In wie vielen dieser Fälle wurde der Täter verurteilt (bitte auch verhängte Strafen nennen)? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung mit weiblichen Opfern wurden in München in den letzten zehn Jahren registriert? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen dieser Fälle konnten Täter ermittelt und angeklagt werden? | 4 |
| 3.3 | Wie viele dieser Fälle führten zu einer Verurteilung (bitte auch Höhe der verurteilten Strafen nennen)? | 5 |
| 4.1 | Wie viele Fälle von Körperverletzung an Frauen wurden in München in den letzten zehn Jahren erfasst? | 5 |
| 4.2 | In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um schwere oder gefährliche Körperverletzung? | 5 |
| 4.3 | Wie viele dieser Fälle wurden im häuslichen Umfeld begangen? | 5 |
| 5.1 | Wie viele Raubüberfälle auf Frauen wurden in München in den letzten zehn Jahren registriert? | 5 |
| 5.2 | In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem körperlichen Angriff oder zur Bedrohung mit Waffen? | 5 |

5.3	Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei diesen Delikten?	6
6.1	Wie viele der Täter, die in den letzten zehn Jahren Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Frauen begangen haben, hatten die deutsche Staatsangehörigkeit?	6
6.2	Wie viele Täter waren ausländische Staatsbürger (bitte jeweilige Nationalitäten benennen)?	6
6.3	In wie vielen Fällen hatten die Täter einen Migrationshintergrund, waren aber eingebürgerte Deutsche?	7
7.1	Wie viele der Täter wurden in Deutschland geboren, und wie viele wurden im Ausland geboren?	7
7.2	Welche Geburtsländer sind unter den verurteilten Tätern am häufigsten vertreten?	7
7.3	Gibt es statistische Auffälligkeiten bei bestimmten Tätergruppen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen?	7
8.1	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um Frauen in München besser vor Gewalt zu schützen?	7
8.2	Gibt es spezielle Polizeieinheiten oder Schutzprogramme für betroffene Frauen in München?	7
8.3	Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Gewaltverbrechen gegen Frauen in Zukunft stärker zu bekämpfen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 20.04.2025

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen nach statistischen Daten erfolgt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten, einschließlich strafbewehrter Versuche. Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind.

Weiter ermöglicht die PKS als polizeiliche Ausgangsstatistik keine Angaben zu Tätern. Die Entscheidung, wer die Tat begangen hat, obliegt einzig den Gerichten. Die Fragen werden deshalb bezogen auf die in der PKS erfassten Tatverdächtigen beantwortet.

- 1.1 **Wie viele Straftaten mit Frauen als Tatopfern wurden in München in den letzten zehn Jahren (2014 bis 2024) insgesamt registriert?**
- 1.2 **Wie verteilen sich diese Straftaten auf die einzelnen Jahre?**
- 1.3 **In welchen Jahren war die Zunahme oder Abnahme von Gewalt gegen Frauen besonders auffällig?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anzahl Fälle mit weiblichen Opfern in München

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2024	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	8 005
2023	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	7 616
2022	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	6 724
2021	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	5 689
2020	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	6 219
2019	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	5 775
2018	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	6 196
2017	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	5 836
2016	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	5 877
2015	–	Straftaten insgesamt (alle Opferdelikte)	5 825
Summe			63 762

Der größte prozentuale Rückgang war im Jahr 2021, der größte Anstieg im Folgejahr 2022 festzustellen.

2.1 Wie viele Fälle von Mord oder Totschlag an Frauen gab es in München in den letzten zehn Jahren?

Insgesamt wurden 121 Fälle erfasst (einschließlich Versuche, siehe Vorbemerkung).

2.2 Wie viele dieser Fälle wurden durch Partner oder Ex-Partner begangen?

Die Beantwortung der Frage erfolgte unter Verwendung der Auswertekriterien nach der bundeseinheitlichen Definition partnerschaftlicher Gewalt.

Partnerschaftliche Gewalt sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften.

Bei 48 Fällen handelte es sich um Partnerschaftsgewalt (einschließlich Versuche, siehe Vorbemerkung).

2.3 In wie vielen dieser Fälle wurde der Täter verurteilt (bitte auch verhängte Strafen nennen)?

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch keine Aussage darüber getroffen, ob das Opfer einer Straftat weiblich war.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

3.1 Wie viele Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung mit weiblichen Opfern wurden in München in den letzten zehn Jahren registriert?

Insgesamt wurden 1947 Fälle erfasst (einschließlich Versuche, siehe Vorbemerkung).

3.2 In wie vielen dieser Fälle konnten Täter ermittelt und angeklagt werden?

In 1645 Fällen konnte mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt werden.

Im Weiteren wird auf die Antwort zur Frage 2.3 verwiesen.

3.3 Wie viele dieser Fälle führten zu einer Verurteilung (bitte auch Höhe der verurteilten Strafen nennen)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2.3 verwiesen.

4.1 Wie viele Fälle von Körperverletzung an Frauen wurden in München in den letzten zehn Jahren erfasst?

4.2 In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um schwere oder gefährliche Körperverletzung?

Die Beantwortung der Fragen 4.1 und 4.2 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

In diesem Zeitraum wurden (einschließlich Versuche, siehe Vorbemerkung) insgesamt 37 483 Fälle erfasst, 8 341 davon waren qualifizierte Formen der Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 Strafgesetzbuch [StGB]).

4.3 Wie viele dieser Fälle wurden im häuslichen Umfeld begangen?

Da das „häusliche Umfeld“ keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS darstellt, wurde die Frage dahin gehend interpretiert, dass sie sich auf Fälle bezieht, die der bundesweit einheitlichen Definition „Häuslicher Gewalt“ entsprechen. Diese umfasst neben Fällen von Partnerschaftsgewalt (vgl. Antwort zur Frage 2.2) auch solche von innerfamiliärer Gewalt. Darunter fallen Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Urenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Urgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, auch mit der Vorsilbe Halb-).

Insgesamt entsprachen 16 139 Fälle dieser Definition. Bei 2 975 Fällen handelte es sich um qualifizierte Formen der Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB).

5.1 Wie viele Raubüberfälle auf Frauen wurden in München in den letzten zehn Jahren registriert?

Insgesamt wurden 1 636 Fälle (einschließlich Versuche, siehe Vorbemerkung) erfasst.

5.2 In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem körperlichen Angriff oder zur Bedrohung mit Waffen?

Mangels expliziter, valider Rechercheparameter ermöglicht die PKS keine abschließende Aussage im Sinne der Fragestellung nach körperlichen Angriffen oder Bedrohungen mit Waffen.

In 73 Fällen wurde von einer Schusswaffe abgeschossen oder sie wurde drohend verwendet. Als Messerangriff (unabhängig von den waffenrechtlichen Kriterien zur Einordnung als Waffe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2b Waffengesetz [WaffG]) wurden seit Beginn der Erfassung im Jahr 2020 (bis einschließlich 2024) insgesamt 49 Fälle markiert.

Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

5.3 Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei diesen Delikten?

In 1 142 Fällen (69,8 Prozent) konnte mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt werden.

6.1 Wie viele der Täter, die in den letzten zehn Jahren Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Frauen begangen haben, hatten die deutsche Staatsangehörigkeit?

Der Begriff Gewaltdelikte stellt keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar. Ersatzweise wird die Zahl der Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität zum Nachteil weiblicher Opfer benannt. Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Von den ermittelten Tatverdächtigen bei Fällen der Gewaltkriminalität zum Nachteil von Frauen als Opfer hatten 2 596 Personen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Insgesamt wurden 5 489 tatverdächtige Deutsche bei Sexualdelikten in München zum Nachteil von weiblichen Opfern ermittelt.

6.2 Wie viele Täter waren ausländische Staatsbürger (bitte jeweilige Nationalitäten benennen)?

Von den ermittelten Tatverdächtigen bei Fällen der Gewaltkriminalität zum Nachteil von Frauen als Opfer in München hatten 6 395 Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Insgesamt wurden 3 376 nichtdeutsche Tatverdächtige bei Sexualdelikten zum Nachteil von weiblichen Opfern ermittelt.

Diese Personen führten die Nationalitäten der Staaten Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste), Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Korea (Republik), Kosovo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda,

Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien/Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Vietnam, bzw. war die Staatsangehörigkeit nicht aufklärbar oder die Personen waren staatenlos.

6.3 In wie vielen Fällen hatten die Täter einen Migrationshintergrund, waren aber eingebürgerte Deutsche?

7.1 Wie viele der Täter wurden in Deutschland geboren, und wie viele wurden im Ausland geboren?

Die Fragen 6.3 und 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Begrifflichkeit „Migrationshintergrund“ ist in der PKS nicht definiert und stellt damit keinen expliziten, validen Rechercheparameter dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde. Vergleichbare, bereits bestehende Parameter sind nicht vorhanden.

Umfassende Angaben im Sinne der Fragestellung wären im Hinblick auf den „Migrationshintergrund“ auch durch umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten und Datenbeständen nicht möglich, weil einzelfallunabhängige Erhebungen und Speicherungen von Informationen zum „Migrationshintergrund“ von Personen weder aus (polizei)fachlicher Sicht erforderlich noch rechtlich möglich sind.

7.2 Welche Geburtsländer sind unter den verurteilten Tätern am häufigsten vertreten?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2.3 verwiesen.

7.3 Gibt es statistische Auffälligkeiten bei bestimmten Tätergruppen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen?

Statistische Auffälligkeiten im Sinne einer Abweichung von der Gesamtmasse aller bekannt gewordenen Straftaten sind wie in vielen Phänomenbereichen und auch im Themenfeld der Gewalt gegen Frauen zu finden.

Solche Abweichungen können sich je nach Themenfeld beispielsweise bei den Täterschaften, der Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer oder der Aufklärungsquote zeigen. Sie sind häufig charakteristisch für die jeweiligen Phänomenbereiche.

8.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um Frauen in München besser vor Gewalt zu schützen?

8.2 Gibt es spezielle Polizeieinheiten oder Schutzprogramme für betroffene Frauen in München?

8.3 Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Gewaltverbrechen gegen Frauen in Zukunft stärker zu bekämpfen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Dabei werden die dargestellten Maßnahmen sowohl im Stadtgebiet München und Umland als auch in ganz Bayern gleichermaßen umgesetzt.

Die Bekämpfung von Sexualdelikten sowie geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Gewalt und Häuslicher Gewalt hat für die Bayerische Polizei hohe Priorität. Die Herausforderungen sind jedoch groß, weil jeder Fall ein komplexes psychologisches und soziales Gebilde darstellt und viele dieser Gewalttaten in den eigenen vier Wänden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Bayerischen Polizei bereits seit vielen Jahren eine Vielzahl an Strukturen und Maßnahmen etabliert, um den Schutz und die Sicherheit der insbesondere weiblichen Opfer von Sexual- bzw. Gewaltstraftaten zu gewährleisten. Gleichzeitig entwickelt das Staatsministerium seine Konzepte regelmäßig entsprechend den aktuellen Gegebenheiten fort.

Dementsprechend wurden in Bayern bereits frühzeitig wesentliche Entwicklungen im Bereich der Ermittlungsführung, Ermittlungsunterstützung, der Spurensicherung und der Prävention initiiert und stetig verbessert. Von der Gründung der Operativen Fallanalyse (OFA Bayern) über die Errichtung der Zentralstelle HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter), der Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), der Erstellung eines ganzheitlichen „Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der Sexualdelikte bei der Bayerischen Polizei“ bis hin zu innovativen Methoden im Bereich der Tatortarbeit wurde diesem Deliktsfeld seit jeher große Aufmerksamkeit gewidmet.

Dementsprechend liegt auch die Zuständigkeit für die Ermittlungen von Sexualstraftaten gemäß dem Rahmenkatalog des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration grundsätzlich bei der Kriminalpolizei. Die Beamten der entsprechenden Fachkommissariate sind dahin gehend sensibilisiert und entsprechend aus- und fortgebildet, die polizeilichen Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen, um die Belastung für das Opfer möglichst gering zu halten und eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Daneben gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), die Opfer von Gewalttaten im sozialen Nahraum und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig davon, ob diese entsprechend bedroht werden oder bereits verletzt worden sind, informieren und unterstützen. Dabei klären sie im konkreten Einzelfall das (potenzielle) Gewaltopfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und seine Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin.

Mit Ausnahme im Bereich des Polizeipräsidiums München gibt es bei allen Polizeiinspektionen in Bayern die „Schwerpunktsachbearbeiter(innen) Häusliche Gewalt“, die für alle den Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ betreffenden Belange zuständig und entsprechend sensibilisiert sind. Beim Polizeipräsidium München gibt es das Kommissariat 22 (Häusliche Gewalt/Misshandlung Schutzbefohlener/AIDS-Delikte), in dem alle Fälle von Häuslicher Gewalt zentral bearbeitet werden.

Um allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbildung mit Häuslicher Gewalt konfrontiert werden, entsprechende Handlungssicherheit im Umgang mit Opfern und Tätern von Häuslicher Gewalt zu geben, gibt es

die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“. Diese zielt auf die Vernetzung mit anderen Behörden und Institutionen und gibt den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowohl rechtliche als auch praktische Handlungsanleitungen zum polizeilichen Einschreitverhalten am Tatort und zur Anwendung der möglichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz von Personen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind.

Im Übrigen sind grundsätzlich alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern entsprechend geschult, dass sie in der Lage sind, mit Opfern von Gewalterfahrungen unabhängig vom Geschlecht professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfeangebote zu informieren.

Die seitens der Bayerischen Polizei zur Steigerung der objektiven Sicherheitslage sowie des Sicherheitsgefühls in öffentlichen Räumen getroffenen präventiven Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom jeweiligen Geschlecht. Unter anderem sind dies:

- Erhöhung der Präsenz bei erkannten Kriminalitätsschwerpunkten und potenziellen Angsträumen
- Konzept-/Schwerpunkteinsätze an Bahnhöfen und in Verkehrsmitteln
- gemeinsame Streifengänge und Kontrollaktionen mit der Bundespolizei, den kommunalen Sicherheitsdiensten sowie den zuständigen Ordnungsämtern im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für den gesamten Themenbereich „Sicherheit im öffentlichen Raum“ beim Polizeipräsidium Unterfranken
- beratende Zusammenarbeit mit den Kommunen im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention
- Steigerung der Präsenz im öffentlichen Raum durch die Erweiterung der Bayerischen Sicherheitswacht
- Einsatz und Ausbau von präventivpolizeilicher Videoüberwachung
- Entwicklung und Einsatz eines modernen und teilautomatisierten Lage-Analyse-tools (LIMA360)

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.